AMTSBLATT



Nr. 01/21 vom 13.01.2021

Inhalt		Seite
1.	Bekanntmachung	
	Jahresabschluss 2019 der Stadt Schwerte	2
2.	Bekanntmachung	
	Bebauungsplan Nr. 112a "Schloßstraße" der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren) - Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021	4
3.	Bekanntmachung	
	Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 192 "Im Westfelde" der Stadt Schwerte - erneuter Offenlegungsbeschluss gem. §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021	7
4.	Bekanntmachung	
	Aufgebot eines Sparkassenbuches	12

Jahresabschluss 2019 der Stadt Schwerte

Der vom Rat der Stadt Schwerte mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 beauftragte Rechnungsprüfungsausschuss hat dem Jahresabschluss der Stadt Schwerte für das Jahr 2019 ein uneingeschränktes Testat erteilt und den Bestätigungsvermerk der örtlichen Rechnungsprüfung in unveränderter Form übernommen. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde wie folgt zusammengefasst:

Bestätigungsvermerk

Nach dem abschließenden Ergebnis der Prüfung erhebt der Rechnungsprüfungsausschuss keine Einwendungen und billigt den von der Kämmerin aufgestellten und vom Bürgermeister bestätigten Jahresabschluss der Stadt Schwerte zum 31. Dezember 2019 und den als Anlage beigefügten Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 2019 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 Gemeindeordnung NRW (in der ab dem 01.01.2019 geltenden Fassung) und in Anlehnung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) und vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanzund Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat nicht zu Einwendungen geführt.

Nach der abschließenden Beurteilung des Rechnungsprüfungsausschusses aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt und entspricht den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Wesentliche Schwächen des internen Kontrollsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess konnten nicht festgestellt werden.

Ohne diese Beurteilung einzuschränken, wird auf Folgendes hingewiesen:

Gemäß § 75 GO NRW muss der Haushalt in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Im Jahr 2019 ergab sich ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 20.024.793,04 €. Die Stadt Schwerte ist damit überschuldet. Dies stellt einen Verstoß gegen die gesetzliche Regelung des § 75 GO NRW dar.

Schwerte, 16.11.2020

gez. Ulrich Halbach Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Rat der Stadt Schwerte hat gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 30.11.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2019 mit einer Bilanzsumme in Höhe von 271.573.684,44 EUR festgestellt.

Der Jahresüberschuss wird in Höhe von 6.465.180,89 EUR ausgewiesen. Zusammen mit der gemäß § 44 Abs. 3 KomHVO NRW in 2019 vorgenommenen Wertberichtigung in Höhe von 528.152,37 EUR ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 5.937.028,52 EUR.

Insgesamt beträgt der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag 20.024.793,04 EUR. Dieser Fehlbetrag wird gem. § 44 Abs. 7 KomHVO NRW zum 31.12.2019 als negatives Eigenkapital auf der Aktivseite der Bilanz ausgewiesen.

Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW wurde dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2019 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses wird gem. § 96 Abs. 2 GO NRW im Rathaus II der Stadt Schwerte, Konrad-Zuse-Str. 10, Raum 223, bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 durch den Rat der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schwerte, 10.12.2020

Der Bürgermeister

gez.

Dimitrios Axourgos

Bebauungsplan Nr. 112a "Schloßstraße" der Stadt Schwerte (Aufhebungsverfahren)

- Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021

In seiner Sitzung am 24.11.2020 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen, die Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 112a "Schloßstraße" der Stadt Schwerte mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, öffentlich auszulegen.

Der aufzuhebende Bebauungsplan liegt südlich der Schloßstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 6.

Der Bebauungsplan Nr. 112a "Schloßstraße" erfüllt aktuell keinen Regelungszweck mehr. Die weitergehende Umsetzung des Bebauungsplans, insbesondere die Erschließung und Bebauung der im Inneren liegenden Flächen, kann derzeit nicht umgesetzt werden. Das Planungsziel der Entwicklung von Wohnbauflächen im Ortsteil Westhofen lässt sich damit aktuell nicht verwirklichen.

Die Offenlage der Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 112a "Schloßstraße" der Stadt Schwerte erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum vom 22.01.2021 bis einschl. 22.02.2021.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite https://nw.bauleitplanung-online.de/pla-ene/schwerte .

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht zur Aufhebung des Bebauungsplan Nr. 112a "Schloßstraße".

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Aufhebung auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Weitere umweltrelevante Informationen liegen nicht vor.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-02/112a Aufh.

Schwerte, 04.01.2021

Der Bürgermeister

gez.

Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Offenlegungsbeschluss zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 112a "Schloßstraße" vom 04.01.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

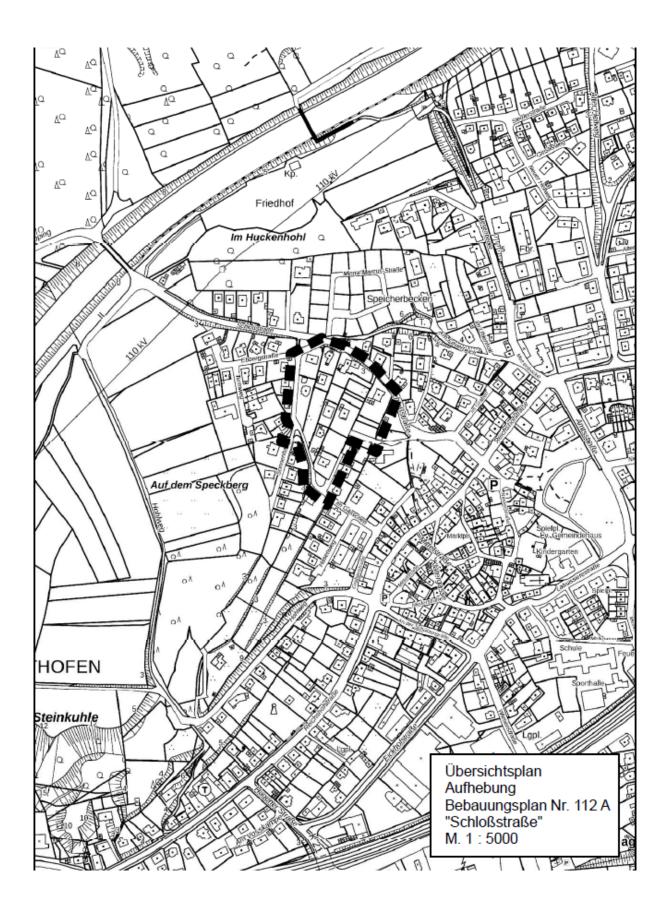
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.01.2021

gez. Axourgos

Bürgermeister



Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 192 "Im Westfelde" der Stadt Schwerte - erneuter Offenlegungsbeschluss gem. §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB vom 04.01.2021

In seiner Sitzung am 24.11.2020 hat der Ausschuss für Planen, Bauen und Wohnen des Rates der Stadt Schwerte auf der Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit gültigen Fassung beschlossen:

"Der in Anlage 2 dargestellte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 192 "Im Westfelde" ist mit seiner Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer von 14 Tagen erneut gem. § 4a Abs. 3 BauGB öffentlich auszulegen. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wird parallel durchgeführt."

Der aufzustellende Bebauungsplan liegt im Stadtteil Geisecke am westlichen Siedlungsrand und wird umgrenzt von der nördlich gelegenen Bahntrasse, im Süden und Westen von der Dorfstraße, siehe Übersichtsplan auf Seite 11.

Ziel des Bebauungsplans ist die Schaffung von Wohnraum im Einfamilienhausbereich. Ein Teil der Wohneinheiten soll dem geförderten Wohnungsbau zu Gute kommen. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist erneut auszulegen, da die Entwässerungsplanung angepasst wurde. Dieses führt zu einer Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens. Zusätzlich wird eine Fläche im Nordosten des Plangebietes dem Allgemeinen Wohngebiet WA 2 zugeordnet.

Die erneute Offenlage des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 192 "Im Westfelde" mit seiner Begründung erfolgt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit §§ 2 und 3 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) vom 28.05.2020 (BGBl. I S. 1041) durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt Schwerte im Zeitraum vom 22.01.2021 bis einschl. 05.02.2021.

Stellungnahmen können hierbei nur zu den geänderten Planinhalten (Vergrößerung des Regenrückhaltebeckens, Änderung WA 2) abgegeben werden.

Die Veröffentlichung im Internet erfolgt auf der Internetseite https://nw.bauleitplanung-online.de/pla-ene/schwerte .

Zusätzlich stehen Informationen auf dem zentralen Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen unter https://uvp-verbund.de/html/nw/res/liste_bauleitplanung.pdf zur Verfügung.

Darüber hinaus kann ein Termin zur persönlichen Einsichtnahme im Rathaus I, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte unter der Rufnummer 02304/104-253 vereinbart werden.

Auskünfte zur beabsichtigten Planung werden unter der Rufnummer 02304/104-253 erteilt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen z.B. schriftlich, elektronisch oder in Ausnahmefällen nach Terminvereinbarung auch zur Niederschrift im Planungsamt, Rathaus I, Ebene 4, Rathausstraße 31, 58239 Schwerte, vorgebracht werden.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen und wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen sind bei der Stadt Schwerte verfügbar und liegen mit aus:

I. Begründung, einschließlich Umweltbericht (Büro Grünplan, Dortmund, Oktober 2020) zum Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde".

In der Begründung nebst Umweltbericht werden u.a. die Bestandssituation und die Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Menschen, Pflanzen und Tieren, Boden, Fläche, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter und deren Wechselwirkungen und Wirkgefüge untereinander sowie die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen untersucht und bewertet.

Insbesondere werden die Themen Verkehr, Immissionsschutz, Bodenaltlasten und Artenschutz behandelt. Grundlage dafür bilden die nachfolgend näher beschriebenen Gutachten und Stellungnahmen.

II. Fachgutachten und fachgutachterliche Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 192 "Im Westfelde":

- 1. Artenschutzprüfung Stufe I, Büro Grünplan, Dortmund, Mai 2020, Themen:
 - Beschreibung des Vorkommens planungsrelevanter Arten und die Darstellung der Betroffenheit durch das Vorhaben. Beschreibung von Vermeidungsmaßnahmen
 - Vermeidung eines Verlustes von Nestern, Eiern und Jungvögeln europäischer Vogelarten
 - Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG sind nicht zu erwarten
- 2. Orientierende Baugrundbewertung, GUCH Geologie+Umwelt-Consulting GmbH, Hamm, August 2019, Themen:
 - Ermittlung und Beschreibung des Baugrunds, insb. Bestimmung des Bodenaufbaus und Abflussbeiwerts
 - Insbesondere betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Fläche, Wasser
- 3. Erschütterungstechnische Untersuchung, Peutz Consult, Dortmund, August 2019, Themen:
 - Ermittlung der Übertragung von Erschütterungen ausgehend von der Bahn auf den Baugrund und der Gebäude
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Mensch
- 4. Entwässerungstechnisches Konzept, Dr. Leßmann, Dortmund, August 2020, Themen:
 - Ermittlung eines Gesamtentwässerungskonzepts für Schmutzwasser, Niederschlagswasser; Regenrückhaltebecken
 - Betroffenen Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Boden, Wasser, Mensch
- 5. Geruchsprognose, Peutz Consult, Dortmund, August 2019, Themen:
 - Ermittlung und Beschreibung der möglichen Geruchsemmissionen des westlich gelegenen landwirtschaftlichen Betriebes
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch, Luft, Klima
- 6. Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult, Dortmund, September 2019, Themen:
 - Ermittlungen des Schienenverkehrslärms der nördlich gelegenen Bahntrasse; der von der Planung ausgehenden Verkehrslärm; Betrachtung möglicher Schallreflexionen der geplanten Lärmschutzwand
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch
- 7. Verkehrsgutachten, Planersocietät, Dortmund, Juni 2019, Themen:
 - Zählung und Prognose der durch das Vorhaben erzeugten Zusatzverkehre, sowie Verortung der An- und Abfahrten; Überprüfung der Knotenpunkte auf ihre Leistungsfähigkeit
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch

III. Stellungnahmen von Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- 1. Stellungnahme Stadtentwässerung Schwerte vom 29.11.2019
 - Entwässerung, Wasserschutzgebiet, Versickerung
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser

- 2. Stellungnahme des Kreis Unna, Stabstelle Mobilität und Planung vom 05.12.2019, Themen:
 - Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung, Entwässerung, Niederschlagwasser, Lärmschutzmaßnahmen
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen, Boden, Tiere, Pflanzen, Wasser
- 3. Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Ruhr-Lippe vom 25.11.2019, Themen:
 - Geruchs- und Lärmemissionen ausgehen von der vorhandenen Landwirtschaft, Ausgleichsmaßnahmen Biotopwerte
 - Betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Menschen, Pflanzen

IV. Stellungnahmen von Bürger*innen aus der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, Themen:

- Bebauungsdichte, Artenschutz, Verkehr, Verkehrslärm, Auswirkungen der Planung auf Natur und Tiere, Versiegelung der Flächen und Auswirkungen auf die Umgebung,
- Betroffene Umweltbelange i.S.d. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Mensch, Verkehrslärm, Tiere, Pflanzen, Fläche, Klima

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben wurden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

61-26-03/192 Schwerte, 04.01.2021

Der Bürgermeister

gez. Axourgos

- BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG -

Der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 192 "Im Westfelde" der Stadt Schwerte vom 04.01.2021 – erneuter Offenlegungsbeschluss gem. §§ 4a und 3 Abs. 2 BauGB - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

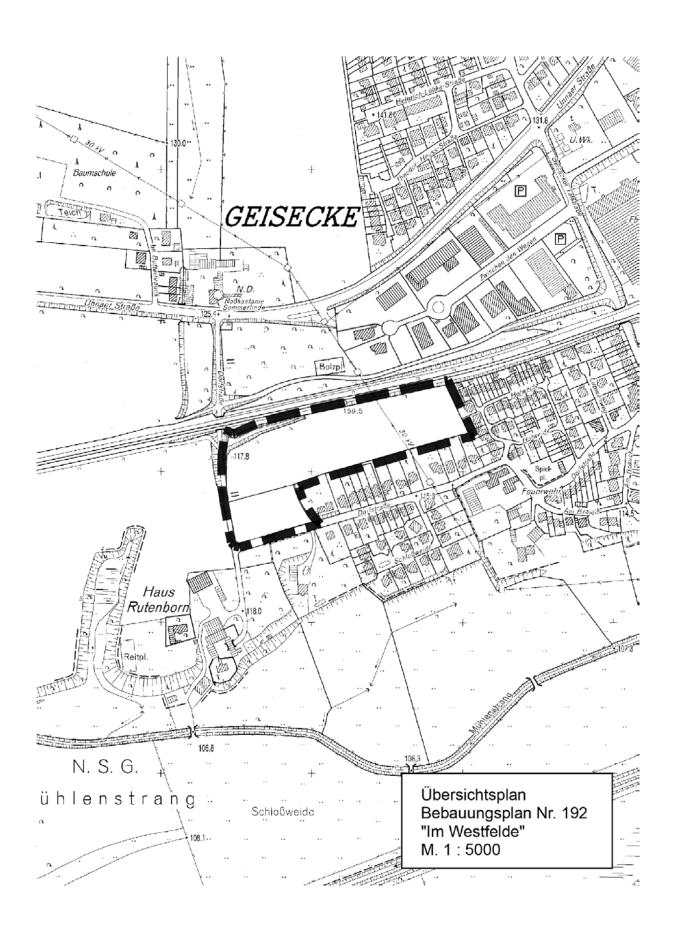
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieses erneuten Offenlegungsbeschlusses nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der erneute Offenlegungsbeschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den erneuten Offenlegungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass gemäß § 7 Absatz 4 und Absatz 6 Buchstabe b der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Schwerte, 04.01.2021

gez. Axourgos Bürgermeister



Aufgebot eines Sparkassenbuches

Das Sparkassenbuch Nr. 300039823, ausgestellt von der Sparkasse Schwerte, wird hiermit für kraftlos erklärt.

